

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
in der Stadt Olfen vom _____

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S.886), zuletzt geändert am 25.05.2018 (GV NRW S.244) der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau gem. § 26 BHKG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage I aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage II aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage II

aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Olfen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe ab 700,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olfen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Olfen vom 30.08.1999

inkl. 1. Änderungssatzung vom 06.04.2001 inkl. Artikelsatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Olfen vom XX.XX.2020

gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

mindestens 1 Stunde:	72,00 €
darüber hinaus je angefangene halbe Stunde:	36,00 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend des Arbeitsaufwandes

je angefangene halbe Stunde pauschal:	18,00 €
---------------------------------------	---------

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

4.1. Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde pauschal	36,00 €
--	---------

4.2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene halbe Stunde pauschal	36,00 €
4.3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene halbe Stunde pauschal	36,00 €

Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1
(Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Olfen vom XX.XX.2020**

Lfd. Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe

1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO ***)

1.2 Heime

1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze

1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)

1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)

1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)

1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsbetriebe

2.1 Beherbergungsbetrieb nach SBauVO (ab 9 Betten)

2.2 Obdachlosenunterkünfte

2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)

2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3. Versammlungsobjekte

3.1 Versammlungsstätten nach SBauVO***)

3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)

3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)

3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)

3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)

3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze)

3.3 Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen

3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)

3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)

3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

4. Unterrichtsobjekte

4.1 Schulen nach BASchulR

4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)

4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte

4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden

4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach SBauVO ****)

6. Verkaufsobjekte

6.1 Geschäftshäuser nach SBauVO ***)

6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

6.3 Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)

6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche

6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche

7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

8.1 Museen

8.2 Messegebäude

9. Garagen

9.1 Großgaragen nach SBauVO ***)

9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

10.1 Herstellung, Produktion

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurde
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

10.2 Lagerung

- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab
Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den
Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf
Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. §§ 3 u. 4 der Satzung wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

***) Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm